



Brüssel, den 12. Mai 2025
(OR. en)

8762/25

COH 65
SOC 262
FIN 498

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8358/25

Betr.: Sonderbericht 05/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa: Mehr Flexibilität, doch wird die künftige Bewertung der Wirksamkeit durch unzureichende Daten erschwert“
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Mai 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht 05/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa: Mehr Flexibilität, doch wird die künftige Bewertung der Wirksamkeit durch unzureichende Daten erschwert“, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner 4093. Tagung vom 12. Mai 2025 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht 05/2025 des Europäischen Rechnungshofs:

„Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa: Mehr Flexibilität, doch wird die künftige Bewertung der Wirksamkeit durch unzureichende Daten erschwert“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht 05/2025 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) auf den Bericht;
2. ERINNERT an die drei Verordnungen über den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE, CARE Plus und FAST-CARE, im Folgenden „CARE“), mit denen die Flexibilität, Liquidität und Vereinfachung der Kohäsionspolitik für die mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 und 2021-2027 erhöht wurden, um den Mitgliedstaaten die Finanzierung von Projekten zu erleichtern, die zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine beitragen;
3. ERINNERT an die Bedeutung der Kohäsionspolitik für die Verfolgung der langfristigen Ziele für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der EU festgelegt sind; BETONT, dass die Kohäsionspolitik auf langfristige Investitionen und nicht auf rasche Krisenreaktionen ausgerichtet ist, wenngleich sie weiterhin über Flexibilität verfügen sollte, um gegebenenfalls bei neuen Herausforderungen Unterstützung zu leisten;
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung die Nutzung von CARE durch die Mitgliedstaaten, die verfügbaren Mittel der Kohäsionspolitik zur Deckung des besonderen Bedarfs von Vertriebenen aus der Ukraine (im Bericht gemeinhin als Flüchtlinge bezeichnet) sowie die Unterstützung der Kommission bei der Umsetzung von CARE-Maßnahmen bewertet hat;

5. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, und zwar insbesondere von folgenden Feststellungen:

- Trotz der begrenzten Mittel, die im Rahmen der Programme 2014-2020 zur Verfügung standen, bot CARE den Mitgliedstaaten Flexibilität, Liquidität und Vereinfachungen, die es ihnen ermöglichen sollten, die Mittel der Kohäsionspolitik leichter zu nutzen, um zügig auf die Migrationsherausforderungen zu reagieren;
- nach Ansicht der Verwaltungsbehörden waren die Unterstützung und die Leitlinien, die von der Kommission bezüglich der CARE-Bestimmungen bereitgestellt wurden, und deren Umsetzung zeitnah und angemessen;
- die CARE-Flexibilitätsmechanismen wurden von den Verwaltungsbehörden als hilfreich bei der Reaktion auf Migrationsherausforderungen erachtet, ihre Nutzung variierte jedoch erheblich zwischen den einzelnen Programmen und Mitgliedstaaten, da nicht alle Mitgliedstaaten gleichermaßen von der Krise betroffen waren;
- die Neuprogrammierung der Kohäsionsmittel in den geprüften Programmen basierte auf der Analyse des Bedarfs von Flüchtlingen und war ausreichend auf die integrationspolitischen Rahmen und die nationalen Reaktionen der Mitgliedstaaten auf die Migrationskrise abgestimmt;
- die Neuprogrammierung wurde jedoch durch unsichere oder fehlende Informationen über die Flüchtlingsströme aus der Ukraine und den daraus entstehenden Bedarf an Unterstützung erschwert;
- die Vorhaben zur Deckung des besonderen Bedarfs von Flüchtlingen wurden angesichts des dringenden Handlungsbedarfs zügig ausgewählt und umgesetzt;
- die unterstützten Vorhaben wurden an die spezifischen Situationen und Bedürfnisse angepasst und die Teilnehmer erachteten sie als nützlich und stellten fest, dass der dringendste Bedarf gedeckt wurde;
- die Wirksamkeit der über CARE geleisteten Unterstützung wurde jedoch nur selten gemessen, und unvollständige Informationen über die Nutzung von CARE schränken die Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit ein;

6. STIMMT – in Anerkennung der Bedeutung von Initiativen wie CARE für die Reaktion auf Krisen und Notlagen – dem Rechnungshof ZU, dass das Risiko besteht, dass der wiederholte Rückgriff auf die Kohäsionspolitik zur Bewältigung von Krisen die Erreichung des vorrangigen strategischen Ziels dieser Politik – nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zwischen den europäischen Regionen – gefährdet;
7. WÜRDIGT die Stellungnahme der Kommission in ihren Antworten auf die Bemerkungen und die Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, und zwar insbesondere folgende Antworten:
 - Um eine rasche Lösung und einen maßgeschneiderten Ansatz zu bieten, stützten sich die CARE-Maßnahmen auf die bestehende Architektur der Kohäsionspolitik mit unveränderten Regelungen zur Förderfähigkeit, wobei die Bewältigung der Migrationsherausforderungen einer der möglichen Unterstützungsbereiche ist;
 - die Entscheidung, keine zusätzlichen CARE-spezifischen Überwachungsmodalitäten einzuführen, beruhte darauf, dass bereits ein angemessenes Maß an Informationen über die Ergebnisse der Programme zur Unterstützung von Vertriebenen vorliegt und dass in einer Lage, die Notfallmaßnahmen erfordert, kein höherer Verwaltungsaufwand geschaffen werden sollte;
 - bei den Überwachungssystemen für krisenbezogene Maßnahmen sollte auch darauf geachtet werden, dass sie den Aufwand für die Verwaltung und Berichterstattung nicht unverhältnismäßig erhöhen sowie die Fähigkeit zur raschen Reaktion, die Flexibilität und die möglichst umfangreiche Inanspruchnahme nicht zu sehr beeinträchtigen;
 - die abschließenden Durchführungsberichte, die von den Mitgliedstaaten bis Februar 2026 vorzulegen sind, enthalten Informationen über die erreichten Ziele, und die Ex-post-Bewertungen der Kommission zu den Mitteln der Kohäsionspolitik werden spezifische Feststellungen in Bezug auf CARE umfassen;
 - die Kommission ist der Ansicht, dass die Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine auf die Menschen und die Volkswirtschaften in der EU ohne die unmittelbare Hilfe durch die CARE-Maßnahmen auf lange Sicht verheerender hätten ausfallen können, was möglicherweise zu einer weiteren Vertiefung der Ungleichheiten und somit zu einer Beeinträchtigung der im Vertrag verankerten Ziele der Kohäsionspolitik geführt hätte;

8. ERSUCHT die Kommission, für den Fall, dass sie neue krisenbezogene Maßnahmen oder Änderungen ausarbeiten sollte, dafür zu sorgen, dass ein geeignetes Überwachungssystem vorhanden ist, damit die für die Bewertung der Wirksamkeit solcher Maßnahmen erforderlichen Daten verfügbar sind. Die Kommission sollte ein verhältnismäßiges Überwachungssystem anstreben, mit dem eine rasche Reaktion ermöglicht und ein übermäßiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.
-